BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 97
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Mistelbach, 22. Nov. 1994
Für den Bezirkshauptmann:

An die
Marktgemeinde Gaweinstal
2191 Gaweinstal

Beilagen
9-N-8023/16 Sb
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01 Mag. Gabauer Kl. 32 Dw.	Datum 5. August 1994

Betrifft
KG Gaweinstal, "Ried Wiesenfeld", Wiesenfläche nördlich des Pellendorferbaches; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, die Wiesenfläche "Ried Wiesenfeld", auf den Grundstücken Nr. 2107, 2108, 2988/6, 2988/7, 2988/8, 2988/9, 2988/10, 2988/11, 2994 und 2995, alle KG Gaweinstal, nördlich des Pellendorferbaches zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 27. September 1993, BD-N-9000/304-93, sowie die Verhandlungsschrift vom 11. April 1994, 9-N-8023/14, werden zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Folgende Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen sind zulässig:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz ist gestattet.

2. Die Holznutzung in Form der Entnahme von einzelnen Stämmen. Die Pflanzung von Obstbäumen auf dem Grundstück Nr. 2988/9, KG Gaweinstal, derart, daß die Obstbäume in extensiver Art und Weise genutzt werden, nach Möglichkeit regional typische Sorten Verwendung finden und bei allfälligen Schlägerungen des derzeitigen Bestandes nach Möglichkeit Robinien entfernt werden und die anderen Sträucher und Bäume geschont werden. Nicht eingebracht werden dürfen standortfremde, nicht heimische Gehölze (z.B. Robinien, Nadelgehölze).

3. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage und Maßnahmen im Umgebungsbereich, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 27. September 1993, BD-N-9000/304-93, handelt es sich bei der gegenständlichen Wiesenfläche aufgrund der gegebenen ökologischen Bedingungen, wie dem Wasserrückhalt und somit kleinklimatisch ausgleichenden Wirkungen, der großen Struktur- und Artenvielfalt und des Wertes als Rückzugs- und Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen als Nahrungsangebot um ein besonders erhaltens- und schützenswertes Naturgebilde.

Die Grundstücke Nr. 2107, 2108, 2988/6, 2988/7, 2988/8, 2988/10 und 2988/11, alle KG Gaweinstal, befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Gaweinstal. Das Grundstück Nr. 2988/9, KG Gaweinstal, ist im Eigentum von Herrn Ferdinand Würzl, Wiesenstraße 3, 2191 Gaweinstal. Eigentümerin der Grundstücke Nr. 2994 und 2995, beide KG Gaweinstal, ist Frau Rosa Pelzl, Hauptplatz 21, 2191 Gaweinstal.
Entsprechend dem Ergebnis der Verhandlung vom 11. April 1994 bestehen seitens dieser Eigentümer keine Einwände gegen eine Erklärung der gegenständlichen Wiesenfläche zum Naturdenkmal. Gemäß den Sitzungsprotokollen der Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Gaweinstal vom 27. April 1994 und vom 7. Juli 1994 stimmt der Gemeinderat der vorgenannten Gemeinde der Erklärung der gegenständlichen Grundstücke zum Naturdenkmal zu und erklärt ferner, daß die Marktgemeinde Gaweinstal nicht nur für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, sondern auch für die Grundstücke von Frau Rosa Pelzl und von Herrn Ferdinand Würzl sowohl den Erhaltungs- als auch den Sicherungsaufwand übernehmen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Rosa Pelzl, Hauptplatz 21, 2191 Gaweinstal
2. Herrn Ferdinand Würzl, Wiesenstraße 3, 2191 Gaweinstal
3. den Gemeindeverband "Wasserversorgung Gaweinstal-Bad Pirawarth", z.Hdn. Herrn Bürgermeister OSR Hubert Schüller, p.A. Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz, Operngasse 21, 1014 Wien, zu BD-N-9000/304-93
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Dorotheergasse 7, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h ü t t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
Fachgebiet Umweltrecht
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

MIW3-N-0710

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Flandorfer	33286	30. April 2009

Betrifft
Naturdenkmal „Ried-Wiesenfeld", KG Gaweinstal, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 5. August 1994, 9-N-8023/16, mit dem die Wiesenfläche „Ried Wiesenfeld" auf den Grundstücken Nr. 2107, 2108, 2988/6, 2988/7, 2988/8, 2988/9, 2988/10, 2988/11, 2994 und 2995, alle KG Gaweinstal, zum Naturdenkmal erklärt wurde und unter den Punkten 1. bis 3. angeführte Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen für zulässig erklärt wurden, wird insofern abgeändert, als zusätzlich die unter den Punkten 4. und 5. nachstehend angeführten Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen zulässig sind:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz ist gestattet.

2. Die Holznutzung in Form der Entnahme von einzelnen Stämmen. Die Pflanzung von Obstbäumen auf dem Grundstück Nr. 2988/9, KG Gaweinstal, derart, dass die Obstbäume in extensiver Art und Weise genutzt werden, nach Möglichkeit regional typische Sorten Verwendung finden und bei allfälligen Schlägerungen des derzeitigen Bestandes nach Möglichkeit Robinien entfernt werden und die anderen Sträucher und Bäume geschont werden. Nicht eingebracht werden dürfen standortfremde, nicht heimische Gehölze (z.B. Robinien, Nadelgehölze).

3. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage und Maßnahmen im Umgebungsbereich, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.

4. Der Betrieb der OMV-Gasleitung G-00-011 und Maßnahmen, die zur Sicherung eines einwandfreien Betriebes und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.

5. Pflegemaßnahmen (Grünschnittarbeiten), die einmal jährlich in der vegetationsarmen Zeit (Oktober – Februar) zur Freihaltung der Schutzzone der bestehenden unter 4. angeführten Gasleitung (3 m beiderseits der Rohrleitungsachse) durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 5. August 1994, 9-N-8023/16, wurde die Wiesenfläche „Ried Wiesenfeld" auf den Grundstücken Nr. 2107, 2108, 2988/6, 2988/7, 2988/8, 2988/9, 2988/10, 2988/11, 2994 und 2995, alle KG Gaweinstal, zum Naturdenkmal erklärt und folgende Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen für zulässig erklärt:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz ist gestattet.

2. Die Holznutzung in Form der Entnahme von einzelnen Stämmen. Die Pflanzung von Obstbäumen auf dem Grundstück Nr. 2988/9, KG Gaweinstal, derart, dass die Obstbäume in extensiver Art und Weise genutzt werden, nach Möglichkeit regional typische Sorten Verwendung finden und bei allfälligen Schlägerungen des derzeitigen Bestandes nach Möglichkeit Robinien entfernt werden und die anderen Sträucher und Bäume geschont werden. Nicht eingebracht werden dürfen standortfremde, nicht heimische Gehölze (z.B. Robinien, Nadelgehölze).

3. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage und Maßnahmen im Umgebungsbereich, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.

Die OMV Gas GmbH betreibt im Bereich dieses Naturdenkmales die Gasleitung G-00-011, bei der laufende Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

Die naturschutzfachliche Amtssachverständige des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg wurde daher um gutächtliche Stellungnahme ersucht, ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine weitere Ausnahme zur Nutzung der gegenständlichen Grundstücke für Erhaltungsmaßnahmen zur Freihaltung der Schutzzone der genannten Gasleitung in den Bescheid vom 5. August 1994, 9-N-8023/16, aufgenommen werden kann.

Die naturschutzfachliche Amtssachverständige des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg hat mit Gutachten vom 14.12.2007 Folgendes festgestellt:

„Sachverhalt;
Vom Projektwerber, der OMV Gas GMbH, s. Schreiben vom 19. Juli 2007, wird angegeben, dass Grünschnittarbeiten einmal jährlich in der vegetationsarmen Zeit (Oktober-Februar) zur Freihaltung der Schutzzone der Gasleitung G-00-011 (gemäß

ÖVGW153/3 3m beiderseits der Rohrleitungsachse) durchgeführt werden. Die Gasleitung und der anschließende Freihaltestreifen verlaufen im als Naturdenkmal ausgewiesenen Feuchtgebiet auf den Grundstücken 2988/6, 2988/7 und 2988/8.

Im Zuge eines Lokalaugenscheins am 27. Juni 2007 wurde festgestellt, dass der betreffende Freihaltestreifen mit Schilf bewachsen war (s. Befund v. Gutachten 13. August 2007).

Gutachten:
Gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden

Durch die Grünschnittarbeiten auf dem Freihaltestreifen werden wiederholt Eingriffe im Naturdenkmal vorgenommen, da einerseits ein naturschutzfachlich relevanter Pflanzenbestand und andererseits ein ökologisch bedeutender Tierlebensraum (Amphibien, Vögel etc) verringert werden. Die Maßnahmen finden jedoch in einem lokal sehr eingeschränkten Umfang statt. Zur Minderung der Störwirkungen, vor allem in Hinblick auf die ökologische Funktionsfähigkeit werden die Freihaltemaßnahmen in der vegetationsarmen Zeit und somit auch außerhalb der Brutzeit der Vögel, bzw. der Aktivitätszeit der Amphibien durchgeführt. Weiters wird das Naturdenkmal zur Kontrolle der Gasrohrleitungstrasse lediglich zu Fuß begangen.

Da einerseits vom Projektwerber vorgesehen ist, die Pflegemaßnahmen, die zur Sicherheit der Anlage notwendig sind, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht so umweltschonend wie möglich durchzuführen, und andererseits bei der Bescheiderstellung für das Naturdenkmal die Pflegemaßnahmen, für die zu diesem Zeitpunkt bereits bewilligte Gasleitungstrasse nicht berücksichtigt wurden, sind aus fachlicher Sicht nachstehende Ausnahmen vertretbar.

Unter dem Punkt :
„Folgende Nutzungen, der zum Naturdenkmal erklärten Flächen sind zulässig", sind nachstehende Ausnahmen aufzunehmen:

- ◊ Der Betrieb der OMV-Gasleitung und Maßnahmen, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.
- ◊ Pflegemaßnahmen, (Grünschnittarbeiten), die einmal jährlich in der vegetationsarmen Zeit (Oktober-Februar) zur Freihaltung der Schutzzone der bestehenden Gasleitung (3m beiderseits der Rohrleitungsachse) durchgeführt werden."

Dieses Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens mit Schreiben vom 26.01.2009, MIW3-N-0710/001 zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 10.02.2009 mitgeteilt, dass gegen die geplante Abänderung der erlaubten Nutzung im betroffenen Naturdenkmal in Anbetracht der Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kul-

turhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten, Felsbildungen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Naturschutzbehörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können Bescheide von Amts wegen, aus denen niemand ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz konnten zusätzlich die unter Punkte 4. und 5. angeführten Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen für zulässig erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die OMV Gas GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien
2. die Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-161209/001
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, zu Naturschutzbuch Nr. 89

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G r u b e r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 6. MAI 2009

Bearbeiter Stempel Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 97
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Mistelbach, 22. Nov. 1994
Für den Bezirkshauptmann:

An die
Marktgemeinde Gaweinstal
2191 Gaweinstal

Beilagen
9-N-8023/16 Sb
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01 Mag. Gabauer Kl. 32 Dw.	Datum 5. August 1994

Betrifft
KG Gaweinstal, "Ried Wiesenfeld", Wiesenfläche nördlich des Pellendorferbaches; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, die Wiesenfläche "Ried Wiesenfeld", auf den Grundstücken Nr. 2107, 2108, 2988/6, 2988/7, 2988/8, 2988/9, 2988/10, 2988/11, 2994 und 2995, alle KG Gaweinstal, nördlich des Pellendorferbaches zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 27. September 1993, BD-N-9000/304-93, sowie die Verhandlungsschrift vom 11. April 1994, 9-N-8023/14, werden zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Folgende Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen sind zulässig:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz ist gestattet.

2. Die Holznutzung in Form der Entnahme von einzelnen Stämmen. Die Pflanzung von Obstbäumen auf dem Grundstück Nr. 2988/9, KG Gaweinstal, derart, daß die Obstbäume in extensiver Art und Weise genutzt werden, nach Möglichkeit regional typische Sorten Verwendung finden und bei allfälligen Schlägerungen des derzeitigen Bestandes nach Möglichkeit Robinien entfernt werden und die anderen Sträucher und Bäume geschont werden. Nicht eingebracht werden dürfen standortfremde, nicht heimische Gehölze (z.B. Robinien, Nadelgehölze).

3. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage und Maßnahmen im Umgebungsbereich, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 27. September 1993, BD-N-9000/304-93, handelt es sich bei der gegenständlichen Wiesenfläche aufgrund der gegebenen ökologischen Bedingungen, wie dem Wasserrückhalt und somit kleinklimatisch ausgleichenden Wirkungen, der großen Struktur- und Artenvielfalt und des Wertes als Rückzugs- und Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen als Nahrungsangebot um ein besonders erhaltens- und schützenswertes Naturgebilde.

Die Grundstücke Nr. 2107, 2108, 2988/6, 2988/7, 2988/8, 2988/10 und 2988/11, alle KG Gaweinstal, befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Gaweinstal. Das Grundstück Nr. 2988/9, KG Gaweinstal, ist im Eigentum von Herrn Ferdinand Würzl, Wiesenstraße 3, 2191 Gaweinstal. Eigentümerin der Grundstücke Nr. 2994 und 2995, beide KG Gaweinstal, ist Frau Rosa Pelzl, Hauptplatz 21, 2191 Gaweinstal.
Entsprechend dem Ergebnis der Verhandlung vom 11. April 1994 bestehen seitens dieser Eigentümer keine Einwände gegen eine Erklärung der gegenständlichen Wiesenfläche zum Naturdenkmal. Gemäß den Sitzungsprotokollen der Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Gaweinstal vom 27. April 1994 und vom 7. Juli 1994 stimmt der Gemeinderat der vorgenannten Gemeinde der Erklärung der gegenständlichen Grundstücke zum Naturdenkmal zu und erklärt ferner, daß die Marktgemeinde Gaweinstal nicht nur für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, sondern auch für die Grundstücke von Frau Rosa Pelzl und von Herrn Ferdinand Würzl sowohl den Erhaltungs- als auch den Sicherungsaufwand übernehmen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Rosa Pelzl, Hauptplatz 21, 2191 Gaweinstal
2. Herrn Ferdinand Würzl, Wiesenstraße 3, 2191 Gaweinstal
3. den Gemeindeverband "Wasserversorgung Gaweinstal-Bad Pirawarth", z.Hdn. Herrn Bürgermeister OSR Hubert Schüller, p.A. Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz, Operngasse 21, 1014 Wien, zu BD-N-9000/304-93
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Dorotheergasse 7, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h ü t t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
Fachgebiet Umweltrecht
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

MIW3-N-0710

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Flandorfer	33286	30. April 2009

Betrifft
Naturdenkmal „Ried-Wiesenfeld", KG Gaweinstal, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 5. August 1994, 9-N-8023/16, mit dem die Wiesenfläche „Ried Wiesenfeld" auf den Grundstücken Nr. 2107, 2108, 2988/6, 2988/7, 2988/8, 2988/9, 2988/10, 2988/11, 2994 und 2995, alle KG Gaweinstal, zum Naturdenkmal erklärt wurde und unter den Punkten 1. bis 3. angeführte Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen für zulässig erklärt wurden, wird insofern abgeändert, als zusätzlich die unter den Punkten 4. und 5. nachstehend angeführten Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen zulässig sind:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz ist gestattet.

2. Die Holznutzung in Form der Entnahme von einzelnen Stämmen. Die Pflanzung von Obstbäumen auf dem Grundstück Nr. 2988/9, KG Gaweinstal, derart, dass die Obstbäume in extensiver Art und Weise genutzt werden, nach Möglichkeit regional typische Sorten Verwendung finden und bei allfälligen Schlägerungen des derzeitigen Bestandes nach Möglichkeit Robinien entfernt werden und die anderen Sträucher und Bäume geschont werden. Nicht eingebracht werden dürfen standortfremde, nicht heimische Gehölze (z.B. Robinien, Nadelgehölze).

3. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage und Maßnahmen im Umgebungsbereich, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.

4. Der Betrieb der OMV-Gasleitung G-00-011 und Maßnahmen, die zur Sicherung eines einwandfreien Betriebes und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.

5. Pflegemaßnahmen (Grünschnittarbeiten), die einmal jährlich in der vegetationsarmen Zeit (Oktober – Februar) zur Freihaltung der Schutzzone der bestehenden unter 4. angeführten Gasleitung (3 m beiderseits der Rohrleitungsachse) durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 5. August 1994, 9-N-8023/16, wurde die Wiesenfläche „Ried Wiesenfeld" auf den Grundstücken Nr. 2107, 2108, 2988/6, 2988/7, 2988/8, 2988/9, 2988/10, 2988/11, 2994 und 2995, alle KG Gaweinstal, zum Naturdenkmal erklärt und folgende Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen für zulässig erklärt:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz ist gestattet.

2. Die Holznutzung in Form der Entnahme von einzelnen Stämmen. Die Pflanzung von Obstbäumen auf dem Grundstück Nr. 2988/9, KG Gaweinstal, derart, dass die Obstbäume in extensiver Art und Weise genutzt werden, nach Möglichkeit regional typische Sorten Verwendung finden und bei allfälligen Schlägerungen des derzeitigen Bestandes nach Möglichkeit Robinien entfernt werden und die anderen Sträucher und Bäume geschont werden. Nicht eingebracht werden dürfen standortfremde, nicht heimische Gehölze (z.B. Robinien, Nadelgehölze).

3. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage und Maßnahmen im Umgebungsbereich, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.

Die OMV Gas GmbH betreibt im Bereich dieses Naturdenkmales die Gasleitung G-00-011, bei der laufende Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

Die naturschutzfachliche Amtssachverständige des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg wurde daher um gutächtliche Stellungnahme ersucht, ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine weitere Ausnahme zur Nutzung der gegenständlichen Grundstücke für Erhaltungsmaßnahmen zur Freihaltung der Schutzzone der genannten Gasleitung in den Bescheid vom 5. August 1994, 9-N-8023/16, aufgenommen werden kann.

Die naturschutzfachliche Amtssachverständige des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg hat mit Gutachten vom 14.12.2007 Folgendes festgestellt:

„Sachverhalt;
Vom Projektwerber, der OMV Gas GMbH, s. Schreiben vom 19. Juli 2007, wird angegeben, dass Grünschnittarbeiten einmal jährlich in der vegetationsarmen Zeit (Oktober-Februar) zur Freihaltung der Schutzzone der Gasleitung G-00-011 (gemäß

ÖVGW153/3 3m beiderseits der Rohrleitungsachse) durchgeführt werden. Die Gasleitung und der anschließende Freihaltestreifen verlaufen im als Naturdenkmal ausgewiesenen Feuchtgebiet auf den Grundstücken 2988/6, 2988/7 und 2988/8.

Im Zuge eines Lokalaugenscheins am 27. Juni 2007 wurde festgestellt, dass der betreffende Freihaltestreifen mit Schilf bewachsen war (s. Befund v. Gutachten 13. August 2007).

Gutachten:
Gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden

Durch die Grünschnittarbeiten auf dem Freihaltestreifen werden wiederholt Eingriffe im Naturdenkmal vorgenommen, da einerseits ein naturschutzfachlich relevanter Pflanzenbestand und andererseits ein ökologisch bedeutender Tierlebensraum (Amphibien, Vögel etc) verringert werden. Die Maßnahmen finden jedoch in einem lokal sehr eingeschränkten Umfang statt. Zur Minderung der Störwirkungen, vor allem in Hinblick auf die ökologische Funktionsfähigkeit werden die Freihaltemaßnahmen in der vegetationsarmen Zeit und somit auch außerhalb der Brutzeit der Vögel, bzw. der Aktivitätszeit der Amphibien durchgeführt. Weiters wird das Naturdenkmal zur Kontrolle der Gasrohrleitungstrasse lediglich zu Fuß begangen.

Da einerseits vom Projektwerber vorgesehen ist, die Pflegemaßnahmen, die zur Sicherheit der Anlage notwendig sind, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht so umweltschonend wie möglich durchzuführen, und andererseits bei der Bescheiderstellung für das Naturdenkmal die Pflegemaßnahmen, für die zu diesem Zeitpunkt bereits bewilligte Gasleitungstrasse nicht berücksichtigt wurden, sind aus fachlicher Sicht nachstehende Ausnahmen vertretbar.

Unter dem Punkt :
„Folgende Nutzungen, der zum Naturdenkmal erklärten Flächen sind zulässig", sind nachstehende Ausnahmen aufzunehmen:

- ◊ Der Betrieb der OMV-Gasleitung und Maßnahmen, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs und der Sicherheit dieser Anlage notwendig sind.
- ◊ Pflegemaßnahmen, (Grünschnittarbeiten), die einmal jährlich in der vegetationsarmen Zeit (Oktober-Februar) zur Freihaltung der Schutzzone der bestehenden Gasleitung (3m beiderseits der Rohrleitungsachse) durchgeführt werden."

Dieses Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens mit Schreiben vom 26.01.2009, MIW3-N-0710/001 zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 10.02.2009 mitgeteilt, dass gegen die geplante Abänderung der erlaubten Nutzung im betroffenen Naturdenkmal in Anbetracht der Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand erhoben wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kul-

turhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten, Felsbildungen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Naturschutzbehörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können Bescheide von Amts wegen, aus denen niemand ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz konnten zusätzlich die unter Punkte 4. und 5. angeführten Nutzungen der zum Naturdenkmal erklärten Flächen für zulässig erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die OMV Gas GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien
2. die Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-161209/001
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, zu Naturschutzbuch Nr. 89

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G r u b e r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 6. MAI 2009

Bearbeiter Stempel Beilagen